

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Siebzehnten Gesetz zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)
— Drucksachen 12/7430, 12/7902, 12/8284 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Peter Struck**
Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Florian Gerster**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 233. Sitzung am 16. Juni 1994 beschlossene Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 31. August 1994

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Peter Struck
Berichterstatter

Florian Gerster

Anlage

**Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(17. BAföGÄndG)****Zu Artikel 1**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefaßt:

„cc) In Nummer 2 wird die Textstelle „der Ausbildung“ ersetzt durch die Textstelle „einer vor dem 1. Januar 1995 aufgenommenen Ausbildung“.“

2. Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt

— die Zahl „310“ durch die Zahl „325“,
— die Zahl „330“ durch die Zahl „345“,
— die Zahl „560“ durch die Zahl „585“ und
— die Zahl „590“ durch die Zahl „615“.

- b) In Absatz 2 werden ersetzt

— die Zahl „540“ durch die Zahl „565“,
— die Zahl „590“ durch die Zahl „615“,
— die Zahl „610“ durch die Zahl „635“ und
— die Zahl „710“ durch die Zahl „740“.

- c) In Absatz 4 wird die Textstelle „ab Klasse 11“ gestrichen.“

3. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt

— die Zahl „530“ durch die Zahl „550“ und
— die Zahl „570“ durch die Zahl „595“.

- b) In Absatz 2 werden ersetzt

— die Zahl „70“ durch die Zahl „75“,
— die Zahl „80“ durch die Zahl „85“ und
— die Zahl „225“ durch die Zahl „235“.

- c) In Absatz 2a werden ersetzt

— die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ und
— die Zahl „70“ durch die Zahl „75“.“

Zu Artikel 2 a — neu — und 2 b — neu —

Nach Artikel 2 werden folgende Artikel 2a und 2b eingefügt:

„Artikel 2a

§ 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1a wird wie folgt geändert:

- a) Es werden ersetzt

— die Zahl „100“ durch die Zahl „105“ und
— die Zahl „145“ durch die Zahl „150“.

- b) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus wird Ausbildungsförderung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 geleistet.“

2. Absatz 1b wird wie folgt gefaßt:

„(1b) Besucht der Auszubildende eine Ausbildungsstätte in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes bezeichneten Gebiet täglich von einer Wohnung aus, die im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes liegt, so bemißt sich der Bedarf nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes wie beim Besuch einer Ausbildungsstätte im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes.“

Artikel 2b

Die durch Artikel 2a dieses Gesetzes geänderte Verordnung kann auf Grund des § 14a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.“

Zu Artikel 3

Artikel 3 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 3

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Januar 1995 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung auch der erst später in Kraft tretenden Teile dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntgeben.“

Zu Artikel 4

Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nr. 5, 10, 12 und 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt am Tage nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem Tag der Verkündung beginnen.

(3) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a und c, Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nr. 6 Buchstabe c und Nr. 7 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a und b, Nr. 6a, 9, 11 und 13 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa sowie

Artikel 2a treten mit Wirkung vom 1. Juli 1994 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1994 beginnen. Vom 1. Oktober 1994 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(5) Artikel 2 tritt mit Ausnahme der Nummer 1 am 1. Juli 1995 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1995 beginnen. Vom 1. Oktober 1995 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nr. 19 tritt am 1. Juli 1996 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1996 beginnen."

